



## Beitragsordnung des Frisbeesport-Landesverbandes Berlin (gemäß § 5 der Vereinssatzung)

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitgliedsvereine sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von dem Landesverbandstag geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Der Landesverbandstag beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Landesverbandstages kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Jahresbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Landesverband von den Mitgliedsvereinen entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder und deren Beitragsklassen erhoben.

Beitrags-Klasse	Beiträge pro Jahr	Beitragshöhe
01	Erwachsene (ab 20 Jahre)*	18,00 €
02	Kinder/Jugendliche (0-19 Jahre)	9,00 €
03	Passive Mitglieder (jedes Alter)	6,50 €

\* Die Altersgrenze von 20 Jahren gilt als erreicht, wenn das betreffende Mitglied im Geschäftsjahr 20 Jahre alt wird. D.h. im Jahr 2017 wird nicht mehr nach Jugendtarif berechnet, wer im Jahr 1997 oder früher geboren wurde, im Jahr 2018 nicht mehr, wer im Jahr 1998 oder früher geboren wurde, u.s.w.

2. Die Rechnungslegung durch den Landesverband erfolgt zum 01. Februar des Jahres. Eine Nachrechnung für unterjährige Eintritte wird zum 31. Oktober gestellt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 14. Februar eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

4. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbund Berlin e.V. enthalten.
5. Bei Verbandseintritt ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei einer Nachmeldung in den Monaten November und Dezember gilt das Beitrittsjahr als beitragsfrei.
6. Bei Vereinsaustritt wird der gezahlte Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.

#### **§ 4 Gebühren**

1. Bei Mahnungen durch den Verband werden Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung erhoben.
2. Seitens des Mitglieds verschuldetet Rücklastschriftgebühren sind durch das Mitglied zu tragen. Bei Die Rücklastschriftgebühren sind abhängig vom Kreditinstitut.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.05.2023 gemäß Beschluss des Landesverbandstages vom 18.03.2023 in Kraft.